

verfallen, hat doch die Allgemeinheit Vorteile. Man darf nicht den eigentlichen Zweck der Patentgesetzgebung vergessen, der doch letzten Endes darin besteht, aus den Erfindern gegen Gewährung eines Monopols ihre Geheimnisse herauszulocken. Kann nun durch höhere Gewalt unter besonderen Umständen das Monopol nicht ausgenutzt werden, so ist dies für den Betroffenen ein Nachteil, für die Allgemeinheit aber ein Vorteil. Dieses Mißgeschick eines einzelnen Erfinders wird keinen anderen Erfinder und auch den Betroffenen selbst nicht davon abschrecken, für weitere Erfindungen wieder Patente anzumelden. Diese nüchternen Betrachtungen könnten dazu führen, die auf die eingangs erwähnte Weise herrenlos gewordenen Schutzrechte ins Freie fallen zu lassen und nicht besondere mehr oder weniger komplizierte Schritte auszudenken und zu unternehmen, damit diese Schutzrechte wieder einen Eigentümer finden.

Gegen solch eine radikale Lösung sprechen zwei Erwägungen. Der erste Grund ist eine reine Billigkeitserwägung, entstanden aus dem Gefühl, den Erfindern doch noch zu ihrem Recht zu verhelfen. Der zweite Grund ist die Erwägung, daß angesichts der durch den Zusammenbruch verursachten besonderen Lage der deutschen Industrie ein erheblicher Schaden durch die angedeutete Handlungsweise erwachsen könnte.

Es erscheint daher empfehlenswert, die herrenlosen Schutzrechte auf die jeweiligen Erfinder zu übertragen. In vielen Fällen dürften nämlich die Erfinder noch am Leben sein und sich in Deutschland befinden.

Zur Durchführung der Uebertragung könnte bei Wiedereröffnung eines Patentamtes eine entsprechende Verordnung erlassen werden, worin die Uebertragung der Patente bzw. Anmeldungen auf die Erfinder in Aussicht gestellt wird, wenn diese innerhalb einer bestimmten Frist und unter ausreichender Legitimierung einen entsprechenden Antrag stellen. Da die ursprünglich angegebenen Adressen der Erfinder durchweg nicht mehr zutreffen, müßte die Aufforderung in Form eines öffentlichen Aufgebots ergehen.

Die Uebertragung wäre also leicht zu bewerkstelligen. Sie ist aber auch materiell-rechtlich gerechtfertigt. Die Grundlage des USA-Patentrechts, wonach dem Erfinder das Patent zusteht, wird auch in Deutschland als zutreffend anerkannt. Allerdings muß er es auf Grund seines Dienstverhältnisses an seinen Arbeitgeber abtreten, wofür ihm eine angemessene Vergütung zusteht. Wird aber nun das Dienstverhältnis infolge höherer Gewalt gelöst, und zwar in einer Weise, daß der Arbeitgeber völlig verschwindet, so daß es ihm unmöglich wird, dem Erfinder den ihm gebührenden Lohn für seine Erfindung zu übergeben und auch alle weiteren Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag zu erfüllen, so ist es nicht mehr als recht und billig, das Patent wieder auf den ersten rechtmäßigen Eigentümer zurückzutragen.

Hinzu kommt noch, daß es gerade den Erfindern untergegangener Firmen in der Regel sehr schlecht ergangen ist. Sie werden meist ihr ganzes Hab und Gut verloren haben.

Die Uebertragung der Schutzrechte würde daher eine kleine Wiedergutmachung darstellen.

Gewiß sind früher auch, und zwar in durchaus nicht kleiner Zahl, Patentanmeldungen zurückgezogen worden, ohne daß die Industrie sie kennen lernte. Dies läßt sich aber mit der heutigen Lage nicht vergleichen. Solche zurückgezogenen Anmeldungen blieben für das Inland wie das Ausland in gleicher Weise geheim. Ferner handelte es sich dabei in der Regel nur um Dinge von recht untergeordneter Bedeutung, die über kurz oder lang, wenn sie sich brauchbar erwiesen, doch wieder angemeldet und dann auch geschützt, also bekannt wurden. Kein Erfinder handelte so widersinnig, daß er in normalen Zeiten eine wertvolle Erfindung geheim gehalten hätte.

Unter den herrenlos gewordenen Anmeldungen können sich aber diesmal, und werden es zweifelsohne auch, Erfindungen von erheblicher Bedeutung befinden. Diese Erfindungen sind, wie bereits erwähnt, der Industrie des Auslandes in vollem Umfange bekannt gegeben worden. Daher muß auch ein Mittel und Weg gefunden werden, um sie auf einfache Weise der deutschen Industrie bekannt zu geben, deren Benachteiligungen gegenüber der ausländischen infolge des verlorenen Krieges so ungeheuer groß geworden sind, daß wenigstens von uns aus alles getan werden muß, um weitere Benachteiligungen zu vermeiden.

Diese beim Verschwinden der herrenlosen Anmeldungen sich ergebende Benachteiligung kann aber leicht dadurch beseitigt werden, daß alle noch schwebenden herrenlosen Anmeldungen bei Wiedereröffnung eines Patentamtes bekannt gemacht werden.

Es ist nicht notwendig, zu verordnen, daß alle schwebenden Anmeldungen — alle diese wurden nämlich dem Auslande bekannt gegeben — gleichgültig, ob herrenlos oder nicht, ausgelegt werden. Denn die Anmeldungen, welche noch einen Besitzer haben bzw. nach dem vorhergehenden Vorschlag einen neuen Besitzer gefunden haben, werden ja nach Wiederingangsetzung eines Patentamtes von ihren Besitzern weitergeführt werden, sobald sie ihm in irgend einer Weise brauchbar und verwertbar erscheinen. Ihre Bekanntgabe im Ausland, wodurch die Erwerbung ausländischer Patente unmöglich gemacht wurde, wird bestimmt zur Wirkung haben, daß wenigstens ein deutsches Patent angestrebt wird. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß sie auf reguläre Weise zur Kenntnis der deutschen Industrie gelangen werden. Offensichtlich trifft dies aber für herrenlos bleibende Schutzrechte nicht zu. Weil niemand da ist, der sich um die Fortführung der Erteilungsverfahren kümmert, würden sie, ohne zur Kenntnis der deutschen Industrie zu gelangen, im Patentamt abgelegt werden und verschwinden, wenn nicht der gezeigte Weg beschritten wird. Dieser Weg kann aber um so unbedenklicher beschritten werden, weil niemand durch die Bekanntgabe geschädigt, aber auch kein Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit bevorzugt wird. Nur die Benachteiligung der deutschen Industrie infolge des Bekanntseins des Anmeldungsgehalts im Ausland würde vermieden werden.

GR — 1506 —

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934“. Nr. 56 vom 30. 6. 1947.

Verwaltungamt für Wirtschaft

„Richtlinien bei der Freigabe für Kompensationen“. 1/2. 5. 47.

„Zusammenarbeit zwischen VAW und Ländern in der Energiewirtschaft“ 12/13. 6. 1947.

„Zentrallastverteilung für Elektrizität“ (Durchführung eines überregionalen Verbundbetriebes). 12/13. 6. 1947.

„Berliner Vertretung des VAW“ (Leiter Dipl.-Ing. v. Schumann, Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee 25). Erlaß v. 22. 5. 1947.

„Richtlinien für die Schwefelbewirtschaftung“ Erlaß v. 29. 4. 1947.

„Dringlichkeitsliste für die Güterbeförderung auf Schiene und Wasserstraße“. Erlaß Nr. 83/47 v. 30. 6. 1947.

„Reichsmarkpreis im Außenhandel“. Anordnung PR 45/47 v. 3. 6. 1937.

„Höchstpreise für Vanillinzucker“ (Brit. Zone). Anordnung PR 47/47 v. 7. 6. 1947.

„Preise für Düngekalk“ (Brit. Zone). Anordnung PR 51/47 v. 12. 6. 1937.

„Änderung der Preise der „Deutschen Arzneitaxe 1936““. Anordnung PR 53/47 v. 21. 6. 1947.

„Absatz- und Verbrauchsregelung für Zündhölzer“. Anordnung v. 12. 8. 1947.

„Technik des Zahlungsverkehrs zwischen dem amerikanisch-britischen Besatzungsgebiet einerseits und der sowjetischen Besatzungszone andererseits“. Merkblatt v. 1. 7. 1947.

„Höchstpreise für Blei-, Zink- und Kupfermetalle“. Anordnung PR 39a/47 v. 14. 7. 1947.

„Abrechnung von Bauarbeiten nach Selbstkosten“. Anordnung PR 55/47 v. 23. 6. 1947.

„Preise für Natur-Gummi“. Anordnung PR 60/47 v. 9. 7. 1947.

„Preisbildung für Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen“. PR 67/47 v. 24. 7. 1947.

„Übernahme der Exekutive für Öl durch das VAW“. Anordnung BECG. v. 17. 5. 1947.

„Umsatzsteuerabwälzung bei Insulin“. Erl. v. 25. 7. 1947.

„Preise für Feinblechpackungen“. Anordnung PR 63/47 v. 17. 7. 1947.

„Preise für Tuben aus Aluminium, Blei oder Zinn“. Anordnung PR 65/47 v. 17. 7. 1947.

„Preise für Silber und Silbersalze“. Anordnung PR 71/47 v. 30. 7. 1947. (1019)